

## Gazette April 2023



Nach Auffassung des Butzbacher Arbeitsrechtlers Dr. jur. Thomas Wolf (MTJZ PartG mbB Gießen, Butzbach, Büdingen) ist dem Urteil uneingeschränkt zuzustimmen. Die Entscheidung – so Dr. Thomas Wolf – hat nicht nur Bedeutung für die Rettungs-

**DR. WOLF, FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT,  
BUTZBACH UND BÜDINGEN, [WWW.WOLF-ARBEITSRECHT.DE](http://WWW.WOLF-ARBEITSRECHT.DE)**

### GLEICHER LOHN FÜR AUSHILFEN

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 18.01.2023 – 5 AZR 108/22) dürfen Rettungsassistenten im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht schlechter bezahlt werden, als „hauptamtliche“ Rettungsassistenten. Nach Auffassung des BAG verstößt die niedrigere Bezahlung gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten (§ 4 Abs. 1 TzBfG). Es liegt – so das BAG – im entschiedenen Fall auch kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften vor. So soll insbesondere der erhöhte Aufwand bei der Einsatzplanung von Teilzeitkräften keine Schlechterbehandlung rechtfertigen.

dienste. Sie ist vielmehr von grundlegender Bedeutung für alle Teilzeit- u. Aushilfskräfte. Diese dürften ohne sachlichen Grund nicht schlechter entlohnt werden.

Gleichzeitig weist der Arbeitsrechtler auf die sich hieraus ergebenden Risiken hin: Durch die Pflicht zur Zahlung der erhöhten, gleichen Vergütung wird bei Aushilfskräften nicht selten die Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 EUR überschritten. Dies kann zur Sozialversicherungspflicht des gesamten Arbeitsverhältnisses führen, sodass unter Umständen erhebliche Nachzahlungen drohen. Die Entscheidung birgt daher für die Praxis Sprengstoff – so die Einschätzung des Arbeitsrechtlers.

AUFGEBOHTNARTT